

Synopsis

- Alte und neue Hundesteuersatzung -
 - Alte und neue Dienstanweisung zur Hundesteuersatzung -

Neue Hundesteuersatzung	Alte Hundesteuersatzung
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht und Diverse.</p> <p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.</p> <p>(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Nienburg/Weser steuerberechtigt, wenn der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.</p> <p>(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Nienburg/Weser steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier ihren/seinen Hauptwohnsitz hat.</p>
<p>§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtig sind Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung oder für berufliche und gewerbliche Zwecke aufgenommen hat. Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.</p> <p>(2) Als Halter des Hundes gilt außerdem, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Aufenthaltsdauer des Hundes im Stadtgebiet den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.</p>	<p>§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt, Betrieb, seine Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung oder für berufliche und gewerbliche Zwecke aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.</p> <p>(2) Als Halterin/Halter des Hundes gilt außerdem, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt jedenfalls dann ein, wenn die Aufenthaltsdauer des Hundes im Stadtgebiet den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.</p>

<p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet neben dem Hundehalter der Eigentümer für die Steuer.</p>	<p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.</p>
<p>§ 3 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich</p> <p>a) für den ersten Hund 84,00 Euro b) für den zweiten Hund 116,00 Euro c) für jeden weiteren Hund 152,00 Euro d) für jeden gefährlichen Hund je 600,00 Euro.</p> <p>(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 dieser Satzung), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde im Haushalt nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 7 dieser Satzung), werden als Ersthund den vollsteuerpflichtigen Hunden nach Abs. 1 vorangestellt.</p> <p>(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (entsprechend Abs.1 Buchstabe d) zu besteuern.</p>	<p>§ 3 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich</p> <p>für den ersten Hund 66,00 Euro für den zweiten Hund 102,00 Euro für jeden weiteren Hund 132,00 Euro für jeden gefährlichen Hund je 480,00 Euro</p> <p>(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 dieser Satzung), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5, 6 und 7 dieser Satzung), werden als erste und ggf. weitere Hunde den vollsteuerpflichtigen Hunden nach Abs. 1 vorangestellt.</p> <p>(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 NHundG festgestellt hat.</p>
<p>§ 4 Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet</p>	<p>§ 4 Steuerfreiheit</p> <p>Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten,</p>

aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls
 - der Polizei
 - des Bundesgrenzschutzes oder
 - von kommunalen Dienststellenaus dienstlichen Gründen verwendet werden,
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
5. Hunden, die als
 - Sanitätshunde
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon staatlich anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
6. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden; Diensthunden nach ihrem Dienstende; Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehinderten-Ausweises abhängig gemacht werden.

<p>Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehinderten-Ausweises abhängig gemacht werden.</p>	
<p>§ 5 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.</p> <p>(2) Für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder –befreiung nach §§ 4 bis 6 dieser Satzung gewährt.</p>	<p>§ 6 Steuerermäßigungen</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.</p> <p>(2) Für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder –befreiung nach §§ 5 bis 8 dieser Satzung gewährt.</p>
<p>§ 6 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Die Steuer für den ersten Hund nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann auf Antrag regelmäßig auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn ihre Einziehung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalles aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre.</p>	<p>§ 7 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Die Steuer für den ersten Hund nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann auf Antrag regelmäßig auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn ihre Einziehung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalles aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre.</p>
<p>§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung</p> <p>(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; • das Bundeszentralregister für Justiz in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung keine Eintragungen für den Hundehalter wegen Tierquälerei enthält. 	<p>§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</p> <p>(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; • das Bundeszentralregister für die Steuerpflichtigen in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung keine Eintragungen des Hundehalters wegen Tierquälerei enthält; • für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind; • in den Fällen des § 8 dieser Satzung ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

<p>(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.</p>	<p>(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.</p>
<p>§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.</p>	<p>§ 10 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.</p>
<p>§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.</p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden</p>	<p>§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.</p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jah-</p>

<p>Jahres erfolgen.</p> <p>(4) Die Steuerpflichtigen erhalten mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.</p>	<p>res erfolgen.</p> <p>(4) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.</p>
<p>§ 10 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Stadt unter Angabe der Hunderasse sowie anderer für die Besteuerung des Hundes maßgeblicher Daten und ggf. vorhandene Eigenschaften eines gefährlichen Hundes schriftlich anzuzeigen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümer oder der vorigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.</p> <p>(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerfreiheit fort, so ist das binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hund und deren Halter, Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).</p>	<p>§ 12 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Stadt unter Angabe der Hunderasse sowie anderer für die Besteuerung des Hundes maßgeblicher Daten und ggf. vorhandene Eigenschaften eines gefährlichen Hundes schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.</p> <p>(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerfreiheit fort, so ist das binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.</p> <p>siehe § 12 (7)</p>

§ 11
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(2) Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff BGB verfahren.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nienburg/Weser ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, so ist diese umgehend an die Stadt zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen; die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurück zu geben.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff BGB verfahren.

(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Halterin/dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nienburg/Weser ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen; die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben.

(7) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hund und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

<ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt • entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgebliche Daten und ggf. vorhandene Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt, • entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, • entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, • entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet, • entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, • entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 12 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt • entgegen § 12 Abs. 1 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgebliche Daten und ggf. vorhandene Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt, • entgegen § 12 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, • entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, • entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet, • entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, • entgegen § 12 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg/Weser vom 15.06.2010 außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg/Weser vom 28.11.1989, zuletzt geändert am 11.07.2000 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">-entfällt-</p> <p style="text-align: center;">(rechtlich unzulässig)</p>	<p>§ 8 Zwingersteuer</p> <p>(1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse,</p>

	<p>darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde (168,- Euro). Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.</p>
--	---

Neue Dienstanweisung zur Hundesteuersatzung	Alte Dienstanweisung zur Hundesteuersatzung
<p>Dienstanweisung zur Erhebung von Hundesteuer gem. der Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg/Weser vom ####</p> <p>I. Ausführungsbestimmungen</p> <p>Für die Erhebung bzw. Bearbeitung der Hundesteuer nach der o.g. Satzung werden hiermit folgende Regelungen und Bearbeitungsanweisungen getroffen:</p> <p>zu § 4 – Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen</p> <p>(2) 4. Gebrauchshunde für die Jagd Die Befreiung für Gebrauchshunde ist für hauptberufliche Jäger- und Forstangestellte und für Beschäftigte im Beamtenverhältnis vorgesehen. Die Gebrauchshunde sind den Diensthunden gleich zu setzen.</p> <p>zu § 6 - Billigkeitsmaßnahmen:</p> <p>Von Unbilligkeit aus sozialen Gründen ist insbesondere beim Vorliegen folgender Ermäßigungstatbestände auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Bezug der Grundsicherung (z. B. im Alter, bei Erwerbsminderung), • Betreuung durch Einrichtungen der Lebenshilfe Nienburg gGmbH infolge anerkannter Behinderung <u>und</u> geringem Einkommen in ver- 	<p>Dienstanweisung zur Erhebung von Hundesteuer gem. der Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg/Weser vom 15.06.2010</p> <p>I. Ausführungsbestimmungen</p> <p>Für die Erhebung bzw. Bearbeitung der Hundesteuer nach der og. Satzung werden hiermit folgende Regelungen und Bearbeitungsanweisungen getroffen:</p> <p>zu § 7 - Billigkeitsmaßnahmen:</p> <p>Von Unbilligkeit aus sozialen Gründen ist insbesondere beim aktuellen Bezug der folgenden Sozialleistungen bzw. beim Vorliegen folgender Ermäßigungstatbestände auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, • Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, • Leistungen nach dem AsylbLG,

gleichbarer Höhe zu der vg. Sozialleistungsart.

Bei den o.g. Personen, ist von einer zukünftigen Verbesserung der Lebensumstände eher nicht auszugehen. Sie sind durch Alter oder gesundheitliche Probleme voraussichtlich dauerhaft bzw. unbefristet auf staatliche Hilfe angewiesen.

Zum Nachweis sind von den antragstellenden Personen entsprechende Bewilligungsbescheide oder sonstige eindeutige Bescheinigungen der Leistungsträger vorzulegen.

Zu § 8 – Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Festsetzung der Veranlagung wird wie folgt durchgeführt:

1) Bei Anschaffung / Abschaffung eines Hundes im Zeitraum 01. bis 14. des Monats erfolgt die Festsetzung zum ersten des Monats bzw. zum letzten Tag des Vormonats.

2) Bei Anschaffung / Abschaffung eines Hundes im Zeitraum 15. bis Ende des Monats erfolgt die Festsetzung zum ersten des Folgemonats bzw. letzten Tag des laufenden Monats.

Zu § 12 – Ordnungswidrigkeiten

Die Überprüfung und Festsetzung von Bußgeldern ist dem FB 3 / SG 34 vorbehalten. Eine Staffelung über die Höhe der Bußgelder ist dieser Dienstanweisung als Anlage beigefügt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Nienburg, den ####
STADT NIENBURG/WESER
Der Bürgermeister

- sonstige Grundsicherung (z. B. im Alter, bei Erwerbsminderung),
- BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe,
- Unterhalt für Wehrpflichtige,
- Betreuung durch Einrichtungen der Lebenshilfe Nienburg gGmbH infolge anerkannter Behinderung und geringem Einkommen in vergleichbarer Höhe zu den vg. Sozialleistungsarten.

Zum Nachweis sind von den Antrag stellenden Personen entsprechende Bewilligungsbescheide oder sonstige eindeutige Bescheinigungen der Leistungsträger vorzulegen.

zu § 10 – Beginn und Ende der Steuerpflicht:

Die Erstattung zuviel gezahlter Hundesteuer erfolgt in der Regel für sechs Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Abmeldung des Hundes. In begründeten Einzelfällen können Erstattungen ausnahmsweise auch über sechs Monate hinaus bewilligt werden.

zu § 11 – Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld:

Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen können Ratenzahlungen bewilligt werden.

II. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nienburg, den 01.07.2010
STADT NIENBURG/WESER
Der Bürgermeister

gez. Onkes

**Anlage zur Dienstanweisung
für die Erhebung von Hundesteuer
gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg/Weser vom ####**

Bußgelder zu § 12 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg /Weser vom ####

Nach § 12 Abs. 2 der Hundesteuersatzung beträgt das Bußgeld max. 10.000 €

2 Monate verspätete Anmeldung	§ 12 I Nr. 1 i. V. m. § 10 I Hundesteuers.	25,00 € Verwarnung
3 Monate verspätete Anmeldung	"	50,00 € + Auslagen
4 Monate verspätete Anmeldung	"	100,00 € + Auslagen
5 Monate verspätete Anmeldung	"	150,00 € + Auslagen
6 Monate verspätete Anmeldung	"	200,00 € + Auslagen
je weiterer Monat	"	s.o. zzgl. 50,00 €
Anmeldung von Amts wegen	"	750,00 € + Auslagen
Verschweigen steuerrechtlich maßgeblicher Daten	§ 12 I Nr. 2 i. V. m. § 10 I Hundesteuers.	250,00 € + Auslagen
Keine Anzeige über das Ende der Hundehaltung	§ 12 I Nr. 3 i. V. m. § 10 II Hundesteuers.	100,00 € + Auslagen
Keine Anzeige über den Wegfall der Steuererleichterung	§ 12 I Nr. 4 i. V. m. § 10 III Hundesteuers.	500,00 € + Auslagen
Keine Abgabe der Steuermarke	§ 12 I Nr. 5 i. V. m. § 11 I 1 Hundesteuers.	100,00 € + Auslagen
Führen des Hundes ohne Steuermarke	§ 12 I Nr. 6 i. V. m. § 11 I 2 Hundesteuers.	100,00 € + Auslagen
Keine wahrheitsgemäße Auskunft über gehaltene Hunde	§ 12 I Nr. 7 i. V. m. § 10 IV Hundesteuers.	250,00 € + Auslagen

